

AMTSBLATT

der Gemeinden Limbach und Fahrenbach



mit den Ortsteilen Balsbach, Fahrenbach, Heidersbach, Krumbach, Laudenberg,
Limbach, Robern, Scheringen, Trienz und Wagenschwend



Herausgeber (Verantwortlich für den amtlichen Teil):
Gemeinde Limbach, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach, Telefon 06287/92 00 0
und Gemeinde Fahrenbach, Adolf-Weber-Straße 23, 74864 Fahrenbach, Telefon 06267/92 05 0

Herstellung, Druck und Verlag: HennBauer Medien GmbH
Neugereut 2 · 74838 Limbach · Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
E-Mail: druckerei@henn-bauer.de · Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

47. Jahrgang

Freitag, 20. August 2021

Nummer 33

VfR Fahrenbach
Essen „to go“
21.08. + 22.08.2021

Zum Auftakt unserer 1. Mannschaft in die Saison 21/22 bietet die AH des VfR einen „to-go“-Verkauf von Speisen am Sportplatz/Sportheim an.

Wann?

Samstag 21.08.2021 ab 17:00 Uhr
und Sonntag 22.08. 11:30 - 14:00 Uhr
sowie von 17:00 - 20:00 Uhr

Was?

½ Hähnchen mit Brot.....	5,50€
½ Hähnchen mit Pommes.....	7,50€
Bauernbratwürste mit Brot.....	5,00€
Bauernbratwürste mit Pommes.....	7,00€

Wie?

Die Speisen können bis Freitag 20.08. per WhatsApp oder telefonisch unter Tel. 0 151 / 40 736 383 sowie per E-Mail unter sascha-karl@web.de vorbestellt werden.

Info zur Bestellung: Für die bessere Planung bitte bei der Bestellung ein 30-minütiges Abholzeitfenster angeben (z. B. 12:30 - 13:00 Uhr, ...).
Die genaue Abholzeit wird Euch nach der Bestellung mitgeteilt.

Verwaltungsgemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Limbach und Fahrenbach informieren umfangreich und zeitnah auf Ihren Homepages www.limbach.de und www.fahrenbach.de über die aktuellen Entwicklungen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Land Baden-Württemberg hat sich entschieden, die eigentlich bis zum 23. August geltende, neunte Corona-Verordnung zu ändern – wie immer an einem Wochenende und somit kurz vor dem Inkrafttreten. Dies neue, zehnte Corona-Verordnung trat dann bereits am vergangenen Montag in Kraft und gilt bis 13. September 2021. Künftig sollen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Sieben-Tage-Inzidenz, der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) erfolgen. Das Land geht mit dieser Verordnung, trotz wieder ansteigender Zahlen, einen neuen Weg und unterscheidet künftig in den Kategorien „immunisiert“ und „nicht-immunisiert“. Immunisierte Personen (solche, die nachweislich geimpft oder genesen sind) können unabhängig einer Inzidenz am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Bei nicht-immunisierten Personen ist für die Teilnahme an Veranstaltungen, beim Gaststättenbesuch etc. ein Testnachweis erforderlich. Dafür genügt bis auf wenige Ausnahmen der Nachweis eines Antigenschnelltests von einer zugelassenen Teststelle. Die Tests sollen ab dem 11. Oktober dann im Übrigen kostenpflichtig sein. Aber es gilt weiterhin vorsichtig zu sein. Die Inzidenz im Neckar-Odenwald-Kreis ist zuletzt stetig gestiegen. Die Mehrzahl ist auf Reiserückkehrer zurückzuführen.

Zahlreiche weitere Verordnungen werden den nun geltenden Regelungen anzupassen sein..

Im Nachfolgenden finden Sie die wichtigsten Änderungen der zehnten Corona Verordnung. Auftretende Fragen rund um das Virus und seine Folgen beantwortet weiter das Bürgertelefon beim Landratsamt. Im Übrigen verweisen wir auf das Angebot auf unserer jeweiligen Homepage.

Blieben Sie auch in dieser Ferienzeit achtsam und gesund!

Herzlichst, Ihre Bürgermeister
Jens Wittmann & Thorsten Weber

Aktuelles im Zusammenhang mit dem Virus COVID-19 und der 10. Corona Verordnung:

- Die Abstandsregel wurde zu einer Empfehlung umgestaltet.
- Die weiteren AHA+L-Regeln (Lüften, Hygiene, Maskenpflicht) gelten weiter.
- Ab sofort wird zwischen immunisierten (geimpft, genesen) und nicht-immunisierten Personen unterschieden. Nicht-immunisierte Personen unterliegen grundsätzlich der Testverpflichtung bei Zutritt zu Einrichtungen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten bis zum 13. September 2021 als getestete Personen. Somit sind zum Beispiel Ferienprogramme für Schülerinnen und Schüler auch weiterhin ohne Testnachweis möglich.
- Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen, z.B. Geburtstage und Hochzeiten sind ohne Beschränkungen zulässig. Aber: ein Hygienekonzept ist vorzulegen.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unterliegen der 3G-Nachweispflicht. Im Freien gilt dies für Großveranstaltungen ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern und für Veranstaltungen bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es bleibt bei einer Obergrenze von 25.000 Personen.
- Aufnahme einer Vorschrift mit Anforderungen zur corona-konformen Durchführung der anstehenden Bundestagswahl.
- Kultur-, Freizeiteinrichtungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse usw., Angebote der außerschulischen und Erwachsenenbildung und Freizeitverkehre unterliegen einer 3G-Nachweispflicht, soweit es sich um den Zutritt zu geschlossenen Räumen handelt.

- Die Sportausübung in Sportstätten in geschlossenen Räumen unterliegt grundsätzlich der 3G-Nachweispflicht.
- Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen unterliegen der PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.
- In der Innengastronomie sowie bei Beherbergungsbetrieben gilt eine 3G-Nachweispflicht. Bei Betriebskantinen und Mensen gilt dies nur für externe Gäste.
- Der Einzelhandel (Ladengeschäfte und Märkte) ist ohne 3G-Nachweispflicht zulässig.
- Körpernahe Dienstleistungen unterliegen generell der 3G-Nachweispflicht mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen z.B. Logopädie, medizinische Fußpflege, usw..

Als Testungsnachweis genügt grundsätzlich eine Antigentestung, außer in Clubs und Diskotheken, ähnlichen Einrichtungen. Hier ist eine PCR-Testung für nicht immunisierte Personen verbindlich vorgeschrieben.

Regelungen für Reiserückkehrer bei der Einreise:

Seit 30. Juli gilt über die **Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV** folgende Regelungen:

Ab 1. August 2021 müssen alle nicht geimpften oder genesene Einreisenden ab 12 Jahren ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen können.

Bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet müssen auch Geimpfte und Genesene ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Sie sich nach der Einreise nach Deutschland aus einem Risikogebiet abzusondern haben. Die Länge der Absonderung richtet sich nach dem konkreten Risikogebiet, aus dem Sie einreisen, und dessen Einstufung zum Einreisetag. Es gilt:

Hochrisikogebiet: (nicht aber Virusvariantengebiet) gilt:

Die Quarantäne endet vorzeitig, wenn ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis über das Einreiseportal (www.einreiseanmeldung.de) übermittelt wird. Im Falle eines Tests, darf die Testung allerdings frühestens 5 Tage nach der Einreise erfolgen.

Für Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne auch ohne Nachweis 5 Tage nach der Einreise (statt 10 Tagen).

Virusvariantengebiet: Absonderung gilt für volle 14 Tage.

Über Test-, Genesenen- oder Impfnachweis müssen nur diejenigen verfügen, die 12 Jahre und älter sind. Wird ein Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und während der Absonderungszeit herabgestuft, das heißt zum Beispiel vom Virusvariantengebiet zum Hochinzidenzgebiet oder vom Hochinzidenzgebiet zum einfachen Risikogebiet, gelten ab Wirksamwerden der neuen Einstufung die jeweiligen Regelungen für die neue Einstufung für die Beendigung der Absonderung. Für den Fall der „Entlastung“ eines Risikogebiets während der Absonderungszeit in Deutschland gilt: Die Absonderung endet unmittelbar, wenn das betroffene Risikogebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird.

Die Pflicht zur Absonderung nach einer Einreise gilt bis zum 30.09.2021.

Weitere Informationen, insbesondere für Geimpfte und Genesene, stellt das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Website unter Aufgrund der zunehmenden Reiseaktivitäten und im Hinblick auf die Ausbreitung der Delta-Variante empfiehlt das Sozialministerium allen Rückkehrern, sich freiwillig testen zu lassen.

Die Einreiseanmeldung (unter www.einreiseanmeldung.de) ist zu tätigen.

Reisende im Luftverkehr oder nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet müssen sich schon vor der Abreise testen lassen und müssen dem Beförderer, beispielsweise der Fluggesellschaft, ein negatives Testergebnis vorlegen (außer bei Virusvariantengebieten, wo grundsätzlich ein Beförderungsverbot gilt und die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nicht ausreicht). Auch bei der Einreisekontrolle in Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden.

Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt

der Einreise maßgeblich. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden.

Die Liste des Robert-Koch-Instituts zu Risikogebieten finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

FAQ zur Einreise: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

Ein besonderes Augenmerk:

Die Gemeinden in ihrer Funktion als Ortspolizeibehörde unterstützen durch Priorisierung bei SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen mit Reiseanamnese Indien die Kontaktpersonenermittlung. Bei Verdacht auf das Vorliegen der Indischen Variante (z.B. Reiseanamnese Indien) wird die Absonderung sowohl der positiv getesteten Person, als auch der engen Kontaktpersonen engmaschig überwacht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der Quarantäne, als auch im Hinblick auf Symptomentwicklung. Bei Bestätigung der Indischen Variante ist die engmaschige Überwachung bis zum Ende der Isolation des Falls und der Quarantäne der Kontaktpersonen fortzuführen.

Absonderung:

Bitte informieren Sie sich hier tagesaktuell unter www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/corona-absonderung/.

Stellenangebot der Schule am Schlossplatz

Bundesfreiwilligendienst an der Schule am Schlossplatz

Die Schule am Schlossplatz Limbach (Gemeinschaftsschule) bietet für das **Schuljahr 2021/2022** eine Stelle für den Bundesfreiwilligendienst an. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Das Angebot richtet sich an alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und höchstens 25 Jahre alt sind. Die/der Freiwillige (m/w/d) erhält ein Taschengeld. Die Beiträge für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt die Gemeinde Limbach.

Die vorgesehenen Tätigkeiten in der Gemeinschaftsschule werden sein:

- Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung bei der Schulsozialarbeit
- Vorbereitung von Exkursionen
- Mithilfe bei der Essensausgabe in der Mensa
- Betreuung von einzelnen Schülerinnen und Schüler bei ihrer individuellen Arbeit usw.

Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich insbesondere an Menschen, die

- nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen,
- Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennen lernen möchten,

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 04. September 2021 an:

Gemeinde Limbach, Personalamt

Muckentaler Str. 9, 74838 Limbach

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Gemeinde Limbach: Herr Alexander Winter, Tel. 06287/920017, E-Mail: alexander.winter@limbach.de. Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung werden der bewerbenden Person auf Nachfrage die bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten alle dazugehörigen Informationen mitgeteilt.

Verschiedenes

Die KiWiN informiert: Vermüllung im Wasser vermeiden – Flüsse, Meere und Abwasseranlagen schützen

Neckar-Odenwald-Kreis. Ergiebige Regenfälle haben in den vergangenen Wochen für hohe Wasserstände gesorgt. Dadurch haben sich an vielen Fließgewässern große Mengen an Treibgut angesammelt, auch im Neckar, an seinen Nebenflüssen und an Bachläufen. In diesem Treibgut sind Abfälle jeglicher Art enthalten, z. B. Plastikartikel wie Flaschen und Einweg-Verpackungen. Auch wenn es nur nach starken Regenfällen besonders ins Auge fällt: Diese Abfälle fließen auch sonst tagtäglich unsere Bäche und Flüsse hinunter.

Deshalb ist es so wichtig, dass Abfälle sachgemäß entsorgt werden und unsere Äcker und das Trinkwasser geschützt werden. Es ist gar nicht schwer, den Abfall bis zum nächsten öffentlichen Abfalleimer zu bringen oder mit nach Hause zu nehmen. Noch besser wäre es natürlich, durch Nutzung von Mehrwegartikeln viele Verpackungen erst gar nicht anfallen zu lassen. Sind sie unvermeidbar, gehören sie aber in die vorhandenen Sammelsysteme, richtig sortiert ist dann zumindest eine Verwertung möglich.

Insbesondere Kunststoffabfälle sind mittlerweile in den Weltmeeren ein großes Problem. Sie gelangen von weit aus dem Binnenland über Flusssysteme bis ins Meer. Fische, Wasservögel und andere Tiere verwechseln Plastikteile mit Nahrung und verenden qualvoll daran. Ebenso schädlich sind Stoffe, die im Wasser gelöst und von den Tieren aufgenommen werden. Schadstoffe wie Schwermetalle und Bestandteile von Arzneimitteln sammeln sich in den Ökosystemen an. Auch im Abwassersystem und in Kläranlagen sind Schadstoffe sowie Lebensmittelreste, Fette und andere organische Stoffe ein Problem. Sie fördern die Vermehrung von Ratten und verstopfen die Abwasserleitungen. Auch kompostierbare Abfälle gehören also nicht ins Abwasser sondern in die Restmüll- oder Bioenergietonne.

Ein besonderes Problem stellen Zigarettenkippen dar. Deren Filter bestehen zumeist aus Kunststoff-Fasern, die sich nur extrem langsam zersetzen. Die Filter zerfallen dabei nur in winzige Teile und lösen sich nicht ganz auf, es entsteht Mikroplastik. Die Filter enthalten eine Vielzahl giftiger Substanzen wie das leicht lösliche Nikotin (ein Nervengift) Teer, Arsen, Blei und Chrom. Ein einziger Filter kann bis zu 40 Liter Grundwasser verseuchen. Auch in den Boden gelangen die Gifte durch achtlos weggeworfene Kippen. Zudem werden die Filter von Tieren für Nahrung gehalten - sie verenden daran. Sie gehören daher unbedingt in den Restmüll.

Ausgehend von einer ursprünglich auf den Rhein beschränkten Müll-Sammel-Aktion findet dieses Jahr am 11. September eine Abfall-Sammlung auch an den großen Nebenflüssen des Rheins statt, also auch am Neckar. Hierbei wird der Müll entlang des Flusses gesammelt, damit die Meeresverschmutzung gebremst wird. Informationen dazu gibt es unter www.rhinecleanup.org

Vielleicht ist der Abfallberg beim nächsten Hochwasser dann ein wenig kleiner.

Die KiWiN ist für Anfragen unter 06281/906-0 erreichbar.

DRK Geselliger Tanz

Neuer Kurs – auch in Corona-Zeiten lässt es sich tanzen!

Für alle die gerne tanzen; ganz ohne Tanzpartner; ganz ohne besondere Vorkenntnisse, egal ob Mann oder Frau startet am Donnerstag, 2. September 2021 von 18.00-19.00 Uhr ein neuer 10wöchiger DRK-Kurs im Bürgersaal Waldbrunn, Ortsteil Walkatzenbach, Rathausstr. 16. Der Kurs ist auf max. 19 Teilnehmer beschränkt. Es besteht ein G* Pflicht-Nachweis. (geimpft, genesen, getestet). Die Tanzauswahl wird von der Kursleiterin so gewählt, dass nur Solotänze, ohne Handfassung und mit genügend Abstand und keine Paartänze durchgeführt werden. So kann sich jeder sicher fühlen und trotzdem viel Spaß beim Tanzen haben. Die dazu ausgewählte Musik motiviert und beflügelt, sodass gute Stimmung in der Gruppe programmiert ist.

Maskenpflicht besteht nur bis zum zugewiesenen Platz. Die Teilnehmer werden gebeten, auch einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Eine Anmeldung ist erforderlich, entweder direkt bei der Kursleiterin Anette Pröger, 06274-1270 oder auch beim DRK-Kreisverband Buchen, Fr. Wiessner Tel. 06281-5222-18.

Rentensprechtag

Der nächste Sprechtag des Versichertenberaters Ludger Geier, Deutsche Rentenversicherung, findet am Freitag, 27. August, ab 14:00 Uhr in den Räumen der DAK-Gesundheit, Hauptstr. 22, 74821 Mosbach statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Es sollte abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06274 5266 oder 0160 1728884.

Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung in Baden-Württemberg ab September 2021

Im Jahr 2022 wird in Deutschland der nächste Zensus durchgeführt. Der Zensus beinhaltet eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung und wird in allen Mitgliedsstaaten der EU turnusmäßig durchgeführt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig.

Bereits **in diesem Jahr** nimmt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Rahmen der **Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)** für den Zensus 2022 Kontakt mit **einem Teil der Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Verwaltungen** von Gebäuden mit Wohnraum bzw. Wohnungen in Baden-Württemberg auf. Diese Vorbefragung dient der Überprüfung der vorliegenden Daten zu Gebäuden und Eigentumsverhältnissen hinsichtlich Qualität und Aktualität. So wird sichergestellt, dass die Angaben zu den auskunftspflichtigen Personen sowie zu den Gebäuden und Wohnungen zur GWZ im Jahr 2022 korrekt vorliegen und die Belastung aller Beteiligten dadurch minimiert wird. Die Entscheidung bezüglich der Auswahl der **Auskunftspflichtigen** zur **Vorbefragung 2021** hängt von Struktur und Aktualität der Daten ab, die dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegen. Ca. 1 Mio. ausgewählte Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwaltungen erhalten im September 2021 ein Anschreiben mit Zugangsdaten zu einem **Online-Fragebogen** und werden gebeten Auskünfte zu Ihrem Gebäude oder Ihrer Wohnung zu erteilen. Die maximal 11 Fragen der **Vorbefragung 2021** können schnell und einfach beantwortet werden. Dies nimmt nur etwa 5-10 Minuten in Anspruch. Wer zur Vorbefragung 2021 kein Schreiben erhält, wird erst zur GWZ 2022 befragt. Die GWZ 2022 wird als flächendeckende Erhebung durchgeführt, bei der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwaltungen aller Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen befragt werden. Lesen Sie mehr unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Vorbefragung-gebäude-und-wohnungszählung.html>. Die **gesetzlichen Grundlagen** für die Datenerhebung sind das Bundesstatistikgesetz (BStatG), das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2022) und das Zensusgesetz (ZensG 2022). Nach § 24 des Zensusgesetzes besteht Auskunftspflicht. Für das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat der Schutz personenbezogener Daten höchste Priorität. Die Online-Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Die gewonnenen Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke genutzt, Rückschlüsse auf einzelne Personen oder die Weitergabe von Daten an Dritte sind ausgeschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Elztal-Limbach-Fahrenbach

Prälat-Linus-Bopp-Platz 3, 74838 Limbach, Tel. 06287/244, pfarramt.limbach@kath-elf.de
Hauptstr. 38, 74864 Fahrenbach, Tel. 06267/245, pfarramt.fahrenbach@kath-elf.de
www.kath-elf.de

Gottesdienste vom 21./22.08. bis 27.08.2021

Livestream im Internet unter: www.kath-elf.de/live

Anmeldung zu den Gottesdiensten bitte telefonisch in den Pfarrbüros, per SE-App, über unsere Homepage oder per Mail an anmeldung@kath-elf.de

Sonntag, 22.08. – 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Elztal

Da 10.15 Messfeier gleichzeitig Livestream

Limbach

Wag (Sa) 18.00 Beichtgelegenheit

Wag (Sa) 18.30 Messfeier

Lau 10.15 Festgottesdienst zum Patrozinium

Fahrenbach

Ro (Sa) 18.00 Beichtgelegenheit

Ro (Sa) 18.30 Festgottesdienst zum Patrozinium gleichzeitig Livestream

Tr 11.30 Möglichkeit zum Kommunionempfang mit Liedern und Texten für eine kurze persönliche

Besinnung vor und nach dem Kommunionempfang (bis 12.30 Uhr, ohne Anmeldung)

@ 19.30 Zoom-Impuls Geschenk

Montag, 23.08.

@ 18.30 Rosenkranz/Andacht im Livestream

Dienstag, 24.08.

Krum 18.00 Rosenkranz

18.30 Messfeier

Tr 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Mittwoch, 25.08.

Bals 18.30 Messfeier

Wag 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

@ 20.00 Zoom-Impuls Tipps für ein gelingendes Leben

Donnerstag, 26.08.

Lau 18.00 Rosenkranz

18.30 Messfeier

Ro 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Freitag, 27.08. – Heiliger Gebhard, Bischof von Konstanz (995)

Lim 18.30 Messfeier

Mu 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Einladung zur Eröffnung „Projekt Wiese“ in Hainstadt am 26. September 2021

Was vor über zwei Jahren mit einer leeren Wiese und einer Idee begann, konnte durch den Innovationsfonds der Erzdiözese Freiburg und zahlreiche weitere Unterstützer*innen verwirklicht werden und wird nun durch den Beitrag vieler Einzelner mit Leben gefüllt. „Wir wollen ein Ort sein, an dem man Erfahrungen und Erinnerungen sammeln kann. Am Ende jedes Tages auf der Wiese sollen die Haare zerzaust, die Hände schmutzig und die Augen leuchtend sein.“

Feiern Sie mit uns den Start des „Projekt Wiese“ in Buchen Hainstadt am 26. September 2021 in folgendem Rahmen:

14.00 Uhr: Wortgottesdienst mit Segnung der Anlage, Zelebrant Weibbischof Dr. Peter Birkhofer, Freiburg

15.00 Uhr: Kaffee und Kuchen

Im Anschluss Möglichkeit zum Ausprobieren der erlebnispädagogischen Übungen.

Wir orientieren uns an den dann geltenden Corona Vorgaben. Sollte es Änderungen in der Organisation geben, werden wir Sie rechtzeitig informieren. Aus diesem Anlass und der besseren Planbarkeit bitten wir Sie, sich über den folgenden Link <https://www.projekt-wiese.de/veranstaltung> bis spätestens 15. September für die „Einweihung der Wiese“ anzumelden. Wir freuen uns auf einen gelungenen gemeinsamen Start auf der Wiese.

Weitere Informationen www.projekt-wiese.de

Vereinsnachrichten

TSG Reisenbach/Mudau e. V.

Einladung zur 34. Ordentlichen Mitgliederversammlung

Freitag, 10. September 2021, 19.00 Uhr, Odenwaldhalle Mudau

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Ressortleiterin für Wettkampfsport
6. Bericht des Ressortleiters für Freizeit- und Gesundheitssport
7. Bericht der Sportabzeichen-Prüfer
8. Aussprache zu den Berichten
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Gesamtvorstandes
11. Grußworte
12. Neuwahlen und Bestätigung
13. Ehrungen
14. Programmvorschau
15. Anträge und Verschiedenes
16. Schlusswort

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 31. August 2021 bei der Vorsitzenden Anette von Wedel per E-Mail (anette@vonwedel.de) einzureichen.

Alle Mitglieder, Übungsleiter- und Kursübungsleiterinnen unserer Turn- und Sportgemeinschaft sind herzlich eingeladen. Es werden die aktuellen Hygienevorschriften eingehalten.

Bitte Maske (Mund-Nasenschutz) mitbringen.

Es gilt die 3G-Regel: Bitte Impfpass oder Schnelltest und bei Gensenden Bescheinigung mitbringen.



GEMEINDE LIMBACH
Im Herzen des Neckar-Odenwald-Kreises

Amtliche Mitteilungen

Die Grundbucheinsichtsstelle ist in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 27.08.2021 nicht besetzt.

In dringenden Fällen, insbesondere für die Beantragung von GB-Abschriften, wenden Sie sich bitte an

Amtsgericht Tauberbischofsheim - Grundbuchamt -

Würzburger Straße 17, 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 94 91 70

Antragsformulare für Grundbuchabschriften sind auf der Homepage des Amtsgerichts Tauberbischofsheim abrufbar:

www.amtsgericht-tauberbischofsheim.de

Wahlscheinantrag bequem per Internet beantragen

Zur **Bundestagswahl** am **26. September 2021** kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. **Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.**

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage <http://www.limbach.de> an. Beim Aufruf des Links **>Wahlscheinantrag<** erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt. Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Amtsboten / per Post zugestellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an Rainer.Kochendoerfer@Limbach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Tel. 06287/9200-18, Mail Rainer.Kochendoerfer@Limbach.de

in Vertretungsfällen an: **Tel. 06287/9200-19**

Mail ronny.link@Limbach.de

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinde Limbach** wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, EG, Zimmer Nr.: 3, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach - nicht rollstuhlgerecht -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Limbach, Einwohnermeldeamt Limbach, EG, Zimmer Nr.: 3, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach - nicht rollstuhlgerecht -** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 276 Odenwald – Tauber**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Einwohnermeldeamt Limbach, EG, Zimmer Nr.: 3, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, **kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.**

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Grün-

den den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Limbach, 20. August 2021

Thorsten Weber, Bürgermeister

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 28. Juli 2021 verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr bis 7 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Im Außenbereich gilt die Leinenpflicht:
 - in Grün- und Erholungsanlagen
 - im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen und Spielplätzen
 - auf den vom Geopark gekennzeichneten Wanderwegen
 Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 10 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 12 Feld- und Wirtschaftswege

- (1) Feld- und Wirtschaftswege sind bei Verschmutzungen vom Verursacher ordnungsgemäß zu reinigen.
- (2) Die zwischen Wirtschaftsflächen und Wirtschaftswegen verlaufenden Abflussgräben sind offenzuhalten.

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlagern oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**§ 15 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**§ 16 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**§ 17 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 7. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 11. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 11 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 Feld- und Wirtschaftswege nicht ordnungsgemäß reinigt,
 14. entgegen § 12 Abs. 2 Abflussgräben nicht offenhält,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
31. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 30. März 2012 außer Kraft.

Limbach, den 11. August 2021
Ortspolizeibehörde
Thorsten Weber, Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Bürgerinformation

Schnelltestangebot im Monat August

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Testungen finden im August an den **Donnerstagen**, von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr, und an den **Samstagen** von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt. An den Samstagen sind die Terminbuchungen online bis 12.00 Uhr möglich. An den Donnerstagen schließt das Buchungstool um 15.30 Uhr. Die Wahrnehmung eines Testtermins ist weiter nur mit einer medizinischen Mund- und Nasenbedeckung möglich. Die Ausstellung einer Testbescheinigung ist bei Bedarf in Papierform oder digital möglich. Wer den Nachweis der Testung digital per App haben möchte, gibt dies bei der u.a. Buchung an und erhält vor Ort die Da-

tenschutzhinweise bei der Testung ausgeteilt. Für die Abnahme des kostenlosen Tests ist zwingend eine vorherige **Anmeldung** erforderlich. Diese können Sie online über unsere Homepage www.limbach.de (direkt über das sich öffnende Fenster bei „Schnelltestzentrum Terminvereinbarung online“ oder direkt auch auf der Homepage) oder telefonisch unter 06287 92 00 25 vornehmen.

Terminbuchung - Gemeinde Limbach

Fragen Terminauswahl Daten Prüfen Bestätigung

1. Fragen zum Termin

In welchem Amt möchten Sie einen Termin buchen?

Hauptamt / Bauamt

Corona Schnelltest

Weiter >

SSL-Verschlüsselte Datenübertragung Datenschutz - Impressum

Terminbuchung - Gemeinde Limbach

Fragen Terminauswahl Daten Prüfen Bestätigung

2. Fragen zum Termin

Bitte treffen Sie eine Auswahl:

Bescheinigung über ein negatives Testergebnis gewünscht?

Ja, per Papier

Ja, per App

Nein

< Zurück Weiter >

Anmelden kann sich weiter jede Bürgerin und jeder Bürger aus den sieben Ortsteilen der Gemeinde Limbach sowie Übernachtungsgäste unsere örtlichen Betriebe. Wir benötigen Ihre vollständige Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Telefonnummer, bei der gewünschten digitalen Übermittlung an die App eine E-Mail-Adresse sowie am Testtag Ihre Unterschrift als Bestätigung. Sie leisten die Unterschrift auf einer Sammelkarte, bei der Sie nur Einblick auf Ihre Daten haben. Getestet wird vom DRK-Ortsverein Limbach mit einem **Antigen-Schnelltest** im Nasenbereich. **Achtung:** Die Schnelltests sind ausdrücklich nur für Menschen ohne Covid-Symptome gedacht. Sollten Sie typische Covid-19-Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Geschmacksverlust o.ä. haben, ist ein PCR-Test (Labortest) notwendig. In solchen Fällen kann das freiwillige Testangebot ausdrücklich nicht genutzt werden. Ein negatives Ergebnis im Rahmen des Antigen-Schnelltests schließt eine Infektion nicht völlig aus. Sie können trotzdem unbemerkt infiziert und infektiös sein. Daher beachten Sie auch trotz eines negativen Testergebnisses weiter die Abstands- und Hygieneregeln und tragen Sie weiterhin eine medizinische Mund-/Nasenbedeckung. Sollte Ihr **Test positiv** ausfallen: Die meisten Ergebnisse von Antigen-Tests sind korrekt, aber nicht so zuverlässig wie bei einem PCR-Test. Ein positiver Schnelltest ist ein Verdacht auf eine Infektion, aber ausdrücklich keine Diagnose. Deswegen muss ein positiver Schnelltest durch einen PCR-Test überprüft werden. Dieser muss unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, gemacht werden. Einen Termin für einen PCR-Test kann man in den Arztpraxen durchführen lassen.

Ein **positiver Schnelltest** bedeutet für Sie auch, dass Sie und alle, die mit Ihnen im selben Haushalt leben, sofort **Quarantäne** einhalten müssen, bis ein PCR-Ergebnis vorliegt. Ist die PCR-Testung ebenfalls positiv, setzt sich die Quarantäne fort. Bei einem negativen PCR-Test ist sie automatisch beendet. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, dem Gesundheitsamt positive Testergebnisse namentlich zu melden. Je nach Virusvariante ergreift das Gesundheitsamt ggfs. weitergehende Maßnahmen. Ausdrücklich danken möchte ich weiter unserem DRK-Ortsverein für sein großes Engagement.

Herzlichst, Ihr Thorsten Weber, Bürgermeister

Vorankündigung zum gemeindlichen Ehrungsabend

Auch in diesem Jahr wollen wir besonderen ehrenamtlichen Einsatz auf örtlicher Ebene auszeichnen. Neben sportlichen Leistungen, soll auch besonderes Engagements im sozialen, kulturellen, politischen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Bereich geehrt werden. Vorschläge hierzu sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen, gerne auch per Email an gemeinde@limbach.de. Für Fragen steht Ihnen Frau Brenneis unter Tel.: 06287/9200-13 zur Verfügung. Die Ehrungen aus dem Jahre 2020 werden in einer gesonderten Veranstaltung nachgeholt.

Achtung: Werbung unter falschen Angaben

Derzeit werden in Limbach Firmen angerufen, mit der Aufforderung, in der neuen Bürgerbroschüre Anzeigen zu schalten. Der Anrufer beruft sich auf die Gemeinde. Wir weisen, auch mit Blick auf die gerade neu aufgelegte Bürgerbroschüre darauf hin, dass das nichts mit der Gemeinde zu tun hat und auch ausdrücklich nicht von der Gemeinde unterstützt wird.

Sommerferienprogramm

Sommerferienprogramm Minigolf wegen Regen leider ausgefallen

15 Kinder hatten sich zum Minigolfturnier, das vom MGV Frohsinn Krumbach unter der Leitung von Waldemar Hoffmann und der Minigolfanlage Betreiberfamilie Wolf angeboten wurde, angemeldet. Bis zur Letzten Minute wurde gewartet, ob es der Wettergott es gut meint aber leider ist es dann doch zum Bedauern aller ins Wasser gefallen.

Ich bedanke mich bei den Organisatoren für Ihr Angebot und hoffe, dass wir im nächsten Jahr wieder ein Turnier anbieten und durchführen können.

Thorsten Weber, Bürgermeister

Kindergartennachrichten

Der Kindergarten Maria Frieden verabschiedet seine Vorschulkinder

Am Freitag, den 23.07. veranstaltete der Kindergarten Maria Frieden zum Abschluss für die diesjährigen Vorschulkinder eine Rallye durch Limbach mit anschließender Feier im Kindergarten.

Ab 17 Uhr starteten immer maximal zwei Familien an einer ihnen zuvor bekannt gegebenen Station, wo sie eine Erzieherin oder einen Erzieher antrafen. Die Kinder hatten ihren Schulranzen mit dabei und erhielten dort ihren ersten Gegenstand, den man gut für die Schule gebrauchen kann. Jede Familie wurde dann zur nächsten Station weitergeleitet, wo die Kinder dann einen weiteren Gegenstand bekamen – es gab z.B. zu sammeln: einen Bleistift, ein Lineal, einen Stundenplan, etwas zu trinken und zu essen. Nachdem alle Stationen durchlaufen waren, hatten die Kinder einen Schulranzen, der mit nützlichen Sachen für einen Schultag gefüllt war. Eine Besonderheit war, dass die Kinder an einem Standort bei der Kirche auf Diakon Rainer Roos trafen und dort von ihm gesegnet wurden. Dahingehend bedanken wir uns recht herzlich bei Herrn Reiner Roos für seine Zeit. Nachdem die Rallye so gegen 18:30 Uhr zu Ende war, durften alle Vorschulkinder nochmal in den Kindergarten und in ihrer jeweiligen Gruppe zusammen mit ihren Erzieherinnen einen tollen Abschluss feiern. Zunächst einmal gab es eine Stärkung in Form von leckeren Hotdogs und Getränken, wobei die Kinder noch einmal gemeinsam mit ihren Gruppenerzieherinnen gemütlich sitzen konnten. Danach gab es für die Kinder noch Kino mit Popcorn, Disco, gemeinsame Spiele oder auch einfach nur gemütliches Beisammensein. In jeder Gruppe wurde der Abend je nach Interesse der Kinder etwas individuell gestaltet.

Die Zeit verging wie im Flug und die Feier neigte sich um 21 Uhr dem Ende entgegen. Als ganz besonderen und auch lustigen Abschluss, wurden die Vorschulkinder von den Erzieherinnen mit dem Spruch „Deine Kindergartenzeit neigt sich dem Ende zu, die Jahre gingen vorbei im nu“. Wir werden dich sehr vermissen, denn jetzt wirst du rausgeschmissen“ aus dem Kindergarten „rausgeworfen“. Nacheinander wurden die Kinder in eine Decke gewickelt und

am Tor auf eine Weichbodenmatte geworfen, wo sie von ihren Eltern empfangen wurden und noch ein Geschenk erhielten. Auch die Erzieherinnen bekamen von den Eltern ein Geschenk für den Kindergarten überreicht, nämlich ein ganz tolles Insektenhotel mit den Namen unserer VSK-Kinder darauf. Darüber haben wir uns sehr gefreut und sagen vielen Dank! Wir bedanken uns auch bei allen Familien für die rege Teilnahme und blicken auf einen wirklich schönen und gelungenen Abend zurück.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde

Gottesdienste

29. August 2021

9.30 Uhr Gottesdienst im Kirchsaal in Mudau
Prädikantin Maika Backfisch

Zu dem Gottesdienst ist nach wie vor eine vorherige Anmeldung erforderlich. Bitte melden Sie sich bis Freitag, 27. August um 12 Uhr über das Pfarramt, bzw. den Anrufbeantworter, an (Tel: 06284-362 / Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen, Personenzahl und eine Rückrufnummer.) Wir melden uns nur bezüglich einer Absage bei Ihnen. Hören Sie nichts von uns haben Sie einen Platz!

Vertretung

Pfrin. Rebecca Stober ist vom 02.08.-29.08. nicht im Dienst. Das Sekretariat erreichen Sie zu den üblichen Öffnungszeiten. In seelsorglichen Notfällen und bei Bestattungen wenden Sie sich bitte an:

02.08.-22.08.:

Pfr. Michael Roth-Landzettel aus Fahrenbach (Tel.: 06267- 284)

23.08.-29.08.:

Pfr. Jonathan Richter aus Strümpfelbrunn (Tel.: 06274-325)

Spendenauf Ruf

Zahlreiche Menschen sind von der momentanen Hochwasserkatastrophe betroffen. Nun gibt es ein ganz konkretes Projekt des Kirchenbezirks, an dem Sie sich gerne beteiligen können. Pfr. Michael Roth-Landzettel aus unserer Nachbargemeinde Fahrenbach hat über ein Gemeindemitglied Kontakt in das Gebiet: Dringend benötigt werden Bautrockner.

Es ist nun gelungen, eine ordentliche Anzahl an Bautrocknern hier in der Region zu organisieren, doch mangelt es noch an der Finanzierung. Wir als Kirchengemeinde möchten uns gerne mit 1.000 Euro an diesem Projekt beteiligen und hoffen auf Ihre Unterstützung. Wir freuen uns über Ihre Spende!

Spendenkonto: Evangelische Kirchengemeinde Mudau,
IBAN DE 6867 4500 4800 0920 4272

Pfarrbüro

Das Pfarramt ist immer dienstags von 14.30 -17.00 Uhr besetzt und telefonisch zu erreichen. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie gerne eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, dieser wird auch außerhalb der Sprechzeit regelmäßig abgehört. Gerne rufen wir Sie zeitnah zurück.

Wochenspruch:

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen,
und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. Jes. 42,3a

Es grüßt Sie herzlich, Ihre Evang. Kirchengemeinde Mudau
Email Pfarramt: ekg.mudau@t-online.de, Tel. 06284-362

Vereinsnachrichten

VfB Heidersbach

Altpapiersammlung in Heidersbach

Am Samstag, den 21.08.2021, findet wieder eine Altpapiersammlung der Jugendabteilung des VfB Heidersbach statt. Gesammelt wird wieder ab 8:30 Uhr, das Altpapier sollte dementsprechend rechtzeitig am Straßenrand bereit gestellt werden. Wir bitten Sie, dieses so zu bündeln, dass es auch für jüngere Helfer gut tragbar ist. Es darf aber auch gerne das Altpapier weiterhin selbst an die Container gebracht werden.

FV Laudenberg e.V.

Generalversammlung

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation findet die diesjährige Generalversammlung des FVL am **Freitag, den 04.09.2021, in der Sporthalle in Limbach statt.**

Generalversammlung Förderverein Beginn 18.15 Uhr.

Generalversammlung FVL Beginn 19.00 Uhr.

Alle Mitglieder werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der 1. und 2. Mannschaft
4. Bericht der Jugendmannschaften
5. Bericht des Vereinskassiers
6. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Satzungsänderungen
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

Vorschläge zur Satzungsänderung können bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstandsteam eingereicht werden. Des Weiteren bitten wir die geltenden Corona-Hygienevorschriften einzuhalten (Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Mindestabstand, usw.). Auch kann keine Bewirtung stattfinden. Um die Wartezeiten am Eingang möglichst kurz zu halten, können die Vordrucke für die Datenerhebung, welche auch bei den Heimspielen auszufüllen sind, bereits ausgefüllt mitgebracht werden.

Fördervereins zur Förderung des Fußballsports in Laudenberg e.V.

Generalversammlung

Die diesjährige Generalversammlung findet am **Freitag, den 04. September 2021, in der Sporthalle in Limbach statt.**

Beginn: 18:15 Uhr

Alle Mitglieder werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Vereinskassiers
4. Kassenprüfungsbericht und Entlastung der Vorstandschaft
5. Satzungsänderungen
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes

VdK Großbeicholzheim

Die Jahresversammlung des VdK Ortsverbandes findet am 10. September statt. Dies nochmals zur Erinnerung, die Mitglieder wurden in diesem Jahr bereits schriftlich informiert und eingeladen!

Die Veranstaltung findet am Freitag, 10. September ab 17.00 Uhr im Gasthaus „Löwen“ in Großbeicholzheim statt. Wir werden die Versammlung mit unserem Vesper-Nachmittag verbinden. Selbstverständlich unter Einhaltung der gültigen Corona-Regeln, also den 3 G - geimpft-getestet oder genesen!!

Alle teilnehmenden Personen werden in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Ganz wichtig ist, sich für die Versammlung und Vesper bis zum 30. August unter Tel.: 06287/4792 oder 737 bzw. 06293/8955 anzumelden. Da man sich lange nicht mehr gesehen hat, würden wir uns über eine rege Beteiligung freuen.

Gemeinde Fahrenbach

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Fahrenbach wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags und donnerstags von 14.00-17.00 Uhr und mittwochs von

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bürgerbüro ,EG, Zimmer Nr.: 1, Adolf-Weber-Straße 23, 74864 Fahrenbach - rollstuhlgerecht - für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Fahrenbach , Einwohnermeldeamt Fahrenbach , EG, Zimmer Nr.: 1, Adolf-Weber-Straße 23 , 74864 Fahrenbach - rollstuhlgerecht - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 276 Odenwald – Tauber durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Einwohnermeldeamt Fahrenbach, EG, Zimmer Nr.: 1, Adolf-Weber-Straße 23 , 74864 Fahrenbach , mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fahrenbach, 20.08.2021
gez. Jens Wittmann, Bürgermeister

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Bundestagswahl am 26.09.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich, elektronisch (z.B. im Internet oder per E-Mail) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines **Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage** <http://www.fahrenbach.de> an. Beim Aufruf des dort hinterlegten Links erhalten Sie ein Erfassungsfeld für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post oder Amtsbote zuge-

stellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an gemeinde@fahrenbach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: Tel. 06267 / 9205-0; gemeinde@fahrenbach.de; FAX 06267 / 427

Gemeinde Fahrenbach wird Teil der Netze-BW-Familie

„Eine neue Qualität der Partnerschaft“ hat die EnBW vor zwei Jahren den Kommunen im Land angeboten – und ist damit auf offene Ohren gestoßen: Über 200 Städte und Gemeinden und damit knapp 40 Prozent der Berechtigten haben sich zum Stichtag 30. Juni Anteile an der EnBW-Tochter Netze BW gesichert.

Sie reden damit künftig bei den Strom- und Gasnetzen der Zukunft ein gewichtiges Wort mit und profitieren zugleich vom wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW. Kommunalberater Bernhard Ries begrüßte nun als eine der 214 „EnBW-ernetzt“-Kommunen die **Gemeinde Fahrenbach und überreichte Bürgermeister Jens Wittmann** ein visuelles Andenken anlässlich des Beitritts.

Über das Modell mit dem Namen „EnBW vernetzt“ konnten rund 550 berechnete Kommunen im Land mittelbar Anteile an der Netze BW, der größten Strom- und Gasnetzgesellschaft in Baden-Württemberg, erwerben. Bereits in der ersten Phase von April bis Juni 2020 hatten sich 116 Städte und Gemeinden für das Modell entschieden. In der zweiten und letzten Phase kamen jetzt – trotz Corona und finanzieller Sorgen in manchen Rathäusern – nochmals 98 dazu. Insgesamt besitzen diese Kommunen nun über eine Beteiligungsgesellschaft rund 14 Prozent der Anteile an der Netze BW. Alle fünf Jahre können die Kommunen entscheiden, ob sie die Beteiligung fortführen, aufstocken oder beenden.

Sie erhalten eine jährliche Ausgleichszahlung von 3,6 Prozent auf das eingebrachte Kapital. „Energiewende, Verkehrswende, Breitbandausbau, öffentliche Sicherheit – die Liste der Herausforderungen für die Infrastruktur der Kommunen ist lang. Es ist deshalb für beide Seiten ein Gewinn, wenn wir uns noch enger verzahnen“, unterstrich Bürgermeister Jens Wittmann bei der Übergabe.



Neue Bänke in Roberns Dorfmitte

Neu beplante Holzbänke laden am Dorfbrunnen in Robern zum Verweilen, zum Ausruhen oder zum Plausch mit Freunden und Bekannten ein. Ein echter Dorfmittelpunkt eben.

Die Bänke waren in die Jahre gekommen, doch jetzt hat sich Gemeinde- und Ortschaftsrat **Berthold Schäfer** ihrer angenommen. Er besorgte - nach Absprache im Ortschaftsrat und Kostenübernahme durch die Gemeinde - geeignete Lärchenbretter, sägte diese zu und strich sie zweimal mit Holzschutzfarbe.

Zusammen mit **Paul Wagner** montierte er letzte Woche diese Bretter vor Ort und die vier Bänke „strahlen jetzt wieder im schönsten Glanz.“

Vielen Dank nochmal an dieser Stelle an Berthold Schäfer und Paul Wagner!



Marktstand in Fahrenbach

Der Marktstand der Familie Huber, an dem Obst, Gemüse und italienische Spezialitäten angeboten werden, steht **jeden Dienstag** vorm Bürgerzentrum am Limes in Fahrenbach. In den kommenden Wochen wird die Marktzeit von 9.30 bis 13.30 Uhr verkürzt. **Kommen Sie vorbei**, machen Sie sich selbst ein Bild vom abwechslungsreichen Spezialitäten-Angebot und holen Sie sich kulinarisch „den Urlaub nach Hause“.

Ferienprogramm: Tanz und Ferienquiz

Hallo Kinder und Jugendliche, auch in diesem Jahr muss mit Blick auf die Corona-Pandemie das gemeindlichen Ferienprogramm leider entfallen. **Möglich ist aber - den Abstandsgeboten entsprechend - gemeinsam auf dem Sportplatz zu tanzen sowie eine Rätseltour rund um Fahrenbach und dessen Ortsteile.** Susanne Frauenschuh und Clarissa Throm bieten allen Kinder, Jugendlichen und allen, die einfach Spaß am Tanzen haben, eine **Tanzstunde mit Freestyle oder Jeruselema** an. Getanzt wird am **Donnerstag, den 19.08 und am Freitag, den 26.08.2021 jeweils von 15.00 bis 16.00 Uhr** auf dem Sportplatz in Trienz. Mitmachen kann jeder der Lust auf gemeinsames Tanzen hat. Gerne nimmt Susanne Frauenschuh per WhatsApp unter 0160 94831881 auch Anmeldungen an. Außerdem findet wieder ein Ferienquiz statt. So heißt es: Rätselfreunde aufgepasst! Eure Konzentration und euer Geschick sind gefragt. Ab **Montag, den 23.08.21**, startet unser diesjähriges Ferienquiz mit verschiedenen Rätseln und Aufgaben auf drei festgelegten Rundwegen etwas außerhalb der Ortschaften. Die Ausgangspunkte sind in **Fahrenbach am Bürgerzentrum, in Roborn und Trienz jeweils am DGH.** Dort findet ihr das erste Rätsel und weitere Hinweise zum Verlauf des Spiels, das sich bis zum Ferienende über mehrere Stationen innerhalb unserer Gemeinde verteilt. Infos auch unter „<http://www.fahrenbach.de>“ www.fahrenbach.de.

Ihr braucht für unterwegs:

Festes Schuhwerk, Zeckenschutz, zwei Blätter (für die Lösungen und eure Notizen), Stift, Meterstab oder Maßband, Kleiner Spiegel Taschenlampe

Auf euer Lösungsblatt schreibt ihr bitte euren Namen, Adresse, Alter, die Nummer der jeweiligen Station und die Lösung dazu.

Abgabeschluss ist Sonntag, der 19.09.21 im Rathaus in Fahrenbach. Es gibt wieder tolle Preise zu gewinnen.

Wir wünschen euch viel Spaß und gutes Gelingen!

Neue Öffnungszeiten Postfiliale Trienz

Ab 23.08.21 ist die Postfiliale in Trienz bis auf Weiteres nur noch **montags, mittwochs und freitags von 10-12 Uhr** geöffnet!

Vielen Dank für die Beachtung!

Standesamtliche Nachrichten

Am 31.07.2021 wurde in Buchen **Emil Mackamul** geboren. Seine Eltern sind **Marius Mackamul** und **Scarlett Mackamul-Miesch** aus Fahrenbach. Herzlichen Glückwunsch!

Am 14.08.2021 haben im Standesamt Fahrenbach **Philipp Peter Klotz** und **Anna Lena Klotz geb. Bier**, wohnhaft in Mosbach, die Ehe geschlossen. Herzlichen Glückwunsch!

VHS Fahrenbach



Volkshochschule
Mosbach e.V.

Außenstellenleiterin:

Silke Tuch

Im Elzgrund 14, 74821 Mosbach

Telefon (062 61) 674 17 10

E-Mail: fahrenbach@vhs-mosbach.de

Yoga. Grund- und Aufbaukurs

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung und eine Decke.

Gerlinde Dorn / Donnerstag, 16.09.21, 18:00 - 19:30 Uhr / 10 Termine / 20 UE / Bürgerzentrum, Ostring 6, Fahrenbach / 80,00 Euro / 10 Teilnehmende / Anmeldung unter Tel. 06261-6741710 Kurs 301FAB

Gerlinde Dorn / Donnerstag, 16.09.21, 20:00 - 21:30 Uhr / 10 Termine / 20 UE / Bürgerzentrum, Ostring 6, Fahrenbach / 80,00 Euro / 10 Teilnehmende / Anmeldung unter Tel. 06261-6741710 Kurs 301FAC

Chinesische Gesundheitsübungen mit Qigong

Meike Dörschuck / Samstag, 09.10.21, 09:00 - 12:00 Uhr / 1 Termin / 4 UE / Bürgerzentrum, Ostring 6, Fahrenbach / 20,00 Euro / 8 Teilnehmende / Anmeldung unter Tel. 06261-6741710 Kurs 301FAD

Klangreise - Meditation mit Klangschalen

Ankommen - Entspannen - Kraft tanken

Meike Dörschuck / Samstag, 23.10.21, 09:00 - 11:15 Uhr / 1 Termin / 3 UE / Bürgerzentrum, Ostring 6, Fahrenbach / 15,00 Euro / 8-10 Teilnehmende / Anmeldung unter Tel. 06261-6741710 Kurs 301FAE

Volkshochschule Außenstelle Fahrenbach

Außenstellenleiterin: Silke Tuch, Tel. 06261-6741710, E-Mail: fahrenbach@vhs-mosbach.de

Vereinsnachrichten

Fußballtermine aktuell

Am **Sonntag, 22.08.2021** startet der Fußballkreis Mosbach in die Saison 2021/2022. Für die Clubs aus unserer Gemeinde stehen **ausnahmslos Heimspiele** auf dem Plan. In der Kreisliga empfängt der **VfR Fahrenbach den SV Obrighem** und der **SV Roborn erwartet den SC Weisbach**. Beide Partien werden um 15.00 Uhr angepfiffen. In der A-Liga spielt die **SG Trienz /Limbach-** Anpfiff ist schon um **14.00 Uhr** - in Trienz **gegen den TSV Sulzbach**.

Alle Vereine freuen sich nach der langen Coronapause auf viele interessierte Zuschauer.

VfR Fahrenbach

„To-Go-Essen“

Zum Auftakt der Saison 21/22 bietet die AH des VfR Fahrenbach einen **to-go-Verkauf** von Speisen am Sportplatz/Sportheim an. **Am kommenden Samstag 21.08.21**, ab 17.00 Uhr, und am **Sonntag 22.08.** von 11.30 - 14.00 Uhr sowie von 17.00 -20.00 Uhr werden halbe Hähnchen (mit Brot oder Pommes) und Bauernbratwürste (mit Brot oder Pommes) angeboten. Preise: ½ Hähnchen 5,50 €, Bratwürste 5,00 €, Pommes 2.-€).

Die Speisen können bis Freitag 20.08. per WhatsApp oder telefonisch unter 0151 40 736 383 sowie per e-mail unter sascha-karl@web.de vorbestellt werden. Bei der Bestellung sollte ein 30 minütiges Zeitfenster zur geplanten Abholung angegeben werden.

KKS Schützenverein Trienz

Königsschießen am 28. August

2021 ohne einen Schützenkönig...? - ...Natürlich nicht! Der Königsschuss findet für Mitglieder des KKS-Trienz am Samstag den, **28.08.2021 von 16:00 - 19:00 Uhr** im Schützenhaus statt. Zusätzlich bieten wir Essen für Jedermann ab 18:00 Uhr im Schützenhaus an. Zum Essen gibt es Gyros mit Pommes oder Brot und Tsatsiki. Bitte um Beachtung: Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

SV Robern

News, Abt Fitness & Aerobic

- Vom Wohnzimmer Sport zurück on Stage: nach der Sommerpause geht's weiter – mit Altbekanntem sowie ganz neuen Formaten:
- ab Donnerstag, 2. Sept – 30. Sept (5x)/ 19.00 – 20.00 Uhr: BBP = Bauch-Beine-Po Kräftigungsprogramm vor allem für die genannten Muskelregionen – Muskelkater nicht ausgeschlossen
 - dann donnerstags, 7. Okt – Dez (10 x)/ 19.00 – 20.00 Uhr: Fun Tone: Fun Tone ist ein klar strukturiertes und multidimensionales Training für den ganzen Körper und jede Problemzone, bei welchem anstatt einzelner Muskeln komplexe Bewegungsabläufe trainiert werden. Tanja Brauch Tel: 06267/1517 oder brauch.tanja@online.de
 - ab Freitag, 3. Sept – 1. Oktober: (5x)/ 18.00 – 19.00 Uhr: FightSports „Wellcome back“ für Anhänger des FightSports: Auspowern & Action pure
 - dann freitags, 8. Okt – Dez (10x)/ 18.00 – 19.00 Uhr: Dance Aerobic „DANCEfeeling“ für alle Tanz-, Bewegungs- und Musikliebhaber/innen das ideale Trainingsprogramm mit Einflüssen aus dem Jass, Hip-Hop, House.... Fitnesssteigerung mit Funfaktor!
 - Cristina Gramlich, Tel: 0151/50509965 oder crisuwe@t-online.de
- Änderung/neue Formate: wegen der Reduzierung von zwei auf eine Stunde (betrifft Montagsport) und einer zu erwartenden hohen Nachfrage und großer Teilnehmerzahl (Yoga) hier unsere folgenden Pluspunkt-Angebote in neuem Format:**
- ab Montag, 6. Sept- bis Dez (12x) 19.00-20.00 Uhr: Fit&Gesund-Kurs: „Starker Rücken-Körper fit“ als HYBRIDANGEBOT. Das bedeutet mit der Trainerin original vor Ort und gleichzeitig via Zoom online erlebbar
 - ab Dienstag, 7. Sept - bis Dez/ 19.00 – 20.30 Uhr: Hatha Yoga: Klassisches Yoga mit jeweils neuem Stundenthema – versuchsweise auch als HYBRIDANGEBOT vor Ort oder online..Martina Bechtold / Tel: 0174/9607414 oder martina.bechtold@yahoo.de
- Da es sich bei diesen beiden HYBRIDANGEBOTEN um Pilotprojekte handelt, bitten wir alle interessierten Montagsportler und Yoginis (Kursteilnehmer UND AerobicMitglieder) um vorherige Anmeldung bzw Kontaktaufnahme mit Martina. Näheres auf der Homepage des SV Robern (www.sv-robern.de).

Fußballnachmittag als kleines Ferienprogramm

Du hast Spaß am Fußballspielen und willst Torschuss, Passspiel, Technik und Koordination verbessern? Bist du zwischen 8 und 14 Jahre alt? Dann melde dich bei Heiko Throm unter 0172/9709243 an. Die Übungseinheit findet am Donnerstag, 26.08.21, von 14-17 Uhr auf dem Sportgelände des SV Robern statt. Für Getränke ist gesorgt.

Heimatverein Fahrenbach e.V

Die Generalversammlung des Heimatvereins findet am Freitag 10. September um 19.30 Uhr im Cafe „G`mütlich“ statt. Bitte diesen Termin schon mal vormerken.

Musikverein Feuerwehrkapelle Fahrenbach

Die Generalversammlung des Musikvereins Feuerwehrkapelle Fahrenbach e.V. für die WJ 2019 und 2020 finden im Rahmen einer Musikprobe am **15. September 2021, um 20.00 Uhr** im BÜZ in Fahrenbach statt. Anträge sind bitte bis zum 08.09.2021 beim 1. Vorsitzenden Kurt Brand einzureichen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Nachrichten

Alle Gottesdienste werden auf YouTube übertragen, der YouTube-Link ist auf unserer Homepage: www.ev-fahrenbach.de/gottesdienst

Sonntag, 22.08.21

10:00 Uhr Hauptgottesdienst, Fahrenbach
(Pfr. Michael Roth-Landzettel)

Sonntag, 29.08.21

10:00 Uhr Hauptgottesdienst, Fahrenbach (A. Lukas)

In den Ferien treffen sich die Gruppen und Kreise nur nach interner Absprache!

Wir
werden
heiraten!

Nadine
Heckmann
(geb. Georgi) &
Christian Heckmann

Unsere Trauung
findet am kommenden
Samstag um 11 Uhr
im Standesamt
Limbach statt

DANKE



**Paul
Diemer**

† 20. Juli 2021

Danke

sagen wir allen, die ihm im Leben Zuneigung und Freundschaft schenkten, mit ihm fröhliche und ernste Stunden verbrachten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, die mit uns Abschied nahmen und ihre liebevolle Anteilnahme in Wort und Schrift zum Ausdruck brachten.

**Hedwig Hassenkamp und Peter Diemer
mit Familien**

Limbach, im August 2021

Ein herzliches Dankeschön an alle,
die uns zu unserer

Goldenen Hochzeit

durch Besuche, Glückwünsche und
Geschenke erfreut haben.

Wir hatten einen schönen Tag und ein schönes Fest.

Vielen Dank an alle, die dazu beigetragen haben.

Erhard und Anneliese Kehl

Seniorenbetreuung im Privathaushalt

Wir suchen ab 1.9.21 jemanden zur stundenweisen Betreuung
auf 450-€-Basis in Limbach . **Telefon 0151/70818072**

In stillem Gedenken

Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.

Giovanni Ranno

* 24. 9. 1943 † 8. 8. 2021

Tief im Herzen bleibt die Erinnerung.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
Ehefrau Vincenza Ranno
deine Kinder Loredana, Sebastiano, Nellina und Cinzia
sowie deine lieben Enkel und Urenkel
im Namen aller Angehörigen

Fahrenbach, im August 2021

Therapie, Coaching & Beratung
Systemische Einzel-, Paar- & Familientherapie (IGSt/SG)

Mareike Senk

74834 Elztal-Muckental • 06267 / 9296398

info@mareike-senk.de
www.mareike-senk.de

• Persönlich • Telefonisch • Video-Call

Unser Angebot am Wochenende
Freitag, 20. August & Samstag, 21. August 2021

Gewürzte Schweinesteaks	1 kg	8,90 €
Schaschlikpfanne	1 kg	8,90 €
1 Ring Fleischwurst	Stück nur	4,90 €
Pizzafleischkäse	100 g	0,99 €
Weißer Grillwürste	100 g	0,89 €


Landmetzgerei
DÖRRICH
RITTERSBACH · SCHEFFLENZ-U
AUERBACH · LIMBACH

Limbach
Marktplatz 4
Tel. (0 62 87) 8 11
www.metzgerei-doerrich.de

 **Seniorenresidenz
Haus Theresa**

**Beste Pflege
zu fairem Preis**

- seit 25 Jahren familienbetrieben
- wiederholt MDK-Note 1,0
- Heimplatz ab 1650,- € Eigenanteil
- Einzelzimmer oder auf Wunsch Doppelzimmer
- Kurz- und Vollstationäre Pflegeeinrichtung
- moderner Neubau oder Haupthaus mit Innenhof und Café
- idyllische Lage in Mudau-Steinbach

Familie Matz
Poststr. 14 • 69427 Mudau
Tel. 06284-9203-0 • info@haus-theresa.de

www.Haus-Theresa.de

Schreinerei
STIPP

WOOD
Möbelmanufaktur

ANDREAS STIPP
Tel: 0 62 87 - 10 73 · 74838 Limbach
www.woodoo-moebel.de



Innenausbau
Massivholzmöbel
Einbaumöbel
Badeinrichtungen
Schlaf- und
Ankleidezimmer
Küchen
Kinderzimmer
Einzelmöbel ...

Zwei Skatfreunde suchen Mitspieler

E-Mail: klaus.schreibeis@web.de.

Arztpraxis Achim Schwing

Facharzt für Allgemeinmedizin
Hauptstraße 52 · 74864 Fahrenbach
Telefon 06267/259



Liebe Patienten,
die Praxis ist vom 16. – 27. August geschlossen.
Vertretung erfahren Sie über unseren Anrufbeantworter
06267/259 oder über www.arztpraxis-schwing.de.

EFH bis 450.000 €

Junge Familie sucht EFH bis 450.000 € oder ruhig gelegenen Bauplatz ab 800 qm. Min. 5 Zimmer, Garten & ruhig gelegen. Im Raum Fahrenbach/Limbach.
Bitte keine Neubauanfragen. **Telefon 0151-10212738**

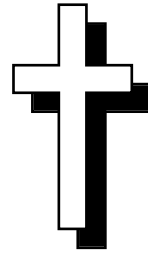
Sudoku

2	7				4		6	1
								3
	4				1			
3			5				7	2
6			7				5	
	1		8					
		8		6	9	7		
		9		3		6		
		7		8		4		

4	5					8		
	9					4		
			6	3				
		7		5	2			
		2					1	7
		6	4		9	3		
						6	3	5
				4	1			
8	3							

BEERDIGUNGS-INSTITUT

ROOS



Särge, Überführungen, Einäscherungen,
In- und Ausland, Ausgrabungen,
Umbettungen, Friedwald,
Erledigen aller Formalitäten.
Zugelassen auf allen Friedhöfen.

Zu jeder Zeit! Bei Todesfällen rufen Sie an!

74821 Mosbach-
Lohrbach
Kurfürstenstr. 37

(0 62 61) 14772 oder 159 53
(0172) 637 71 21, (0172) 2 63 77 12 od. (0173) 5 34 68 90



THOMASGRASSO

HAUSMEISTERSERVICE

Ihr Objekt in guten Händen!

- // Einbruchschutz und Insektenschutz
- // Montage von Fenstern, Türen und Rollläden
- // Reparaturen und Renovierung im und ums Haus
- // Objektbetreuung/ Garten- und Grundstückspflege

74834 Elztal-Dallau // Telefon (0170) 166 70 18

E-Mail: hausmeisterservice.Grasso@gmx.de

Hasselbach GmbH

- Shell-Heizöl
- Kohle
- Brennholz
- Holz-Pellets
- SB-Dieseltankstelle

**Bei uns sind
Sie immer in
guten Händen**

Telefon (0 62 87) 1097 oder 17 69
74838 Limbach · Lindenweg 8

Wir bieten Ihnen den kompletten Service:

▶ größter regionaler Anbieter

Meister-
betrieb
seit über
30 Jahren



- ✓ Kaminöfen
- ✓ Kachelkamine
- ✓ Pelletgeräte
- ✓ Kesseltechnik
- ✓ Schornsteinanlagen
- ✓ Schornsteinsanierung

Greiner
Kaminbau GmbH

Abbildungsbispiel

Tel. 0 62 92 / 9 28 72 60

www.kaminbaugreiner.de

AUSSTELLUNGSRÄUME: Hauptsitz in 74924 Neckarbischofsheim

74743 Seckach | 74193 Schwaigern | 68542 Heddesheim



NW FORST

Wir erledigen sämtliche Arbeiten im Forst und der Grundstückspflege.

Fällungen, Bauplatzräumung, Grundstückspflege (Rasen mähen, Unkrautbekämpfung, Anlegen von Beeten, Hecken und Sträucher schneiden, Rasen anlegen uvm.), Privatwaldpflege, Jungbestandspflege, Baumstumpf-Rodung (Stubbenfräse) und Winterdienst.

NW Forst- und Grundstückspflege
Mozartring 3 · 74838 Limbach · Tel. 0171/9762837



HOCHWERTIGE Penthouse-Wohnung in Buchen zu vermieten

ca. 122 qm, OG, moderner Neubau, in unmittelbarer Stadtnähe, unverbauter Blick, hoher Wohnkomfort, barrierefrei, Aufzug, Erstbezug, großzügiger Wohn-/Essbereich mit offener Küche, Schlaf- + Kinderzimmer/Büro, Bad mit Dusche, Gästetoilette, große überdachte Dachterrasse, Fußbodenheizung, hochwertiger Parkett, Tiefgarage + Kellerraum. Miete: 1.160,- EUR + NK (TG: 55,- EUR).

TELEFON
(01 52) 28 77 65 01




Getränke BAUMBUSCH
Der Getränkespezialist

Hauptstraße 7 · 74842 Billigheim-Sulzbach · Tel. 06265/365

Familienbetrieb sucht Auslieferungsfahrer
– gerne auch in Teilzeit –

Ihre Aufgaben:

- Heimdienst: Verkauf von Getränken mittels LKW
- Lagerarbeiten
- Kommissionieren von Waren
- Festbelieferungen

Ihre Qualifikation:

- Zuverlässigkeit
- Motivation
- Kundenorientiert
- Staplerführerschein wäre von Vorteil

Wir bieten:

- Leistungsorientierte Bezahlung
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis



Verstärkung gesucht!

MITARBEITER (M/W/D) IN TEILZEIT FÜR UNSERE VERSANDABTEILUNG
TÄTIGKEITSFELD: WARENEINGANG, KOMMISSIONIEREN, VERPACKEN
ARBEITSZEIT: VORRANGIG VORMITTAGS

BEWERBEN SIE SICH JETZT!
WIR FREUEN UNS AUF SIE!



HONIG REINMUTH

IMKERWEG 2 - 74821 MOSBACH - TEL. 06267 201 - INFO@HONIG-REINMUTH.DE



Bestattungshaus SAUTER

Vertragspartner der Gemeinde Limbach
Tel.: 0 62 91 - 64 88 08



Ambulanter Pflegedienst
Löwenzahn

SOMMERFEST
Sonntag, 22. August
ab 10:30 Uhr

Einladung zum Sommerfest auf dem Parkplatz vor dem Café Leo's

- Weißwurstfrühstück
- Leckeres vom Grill und kühle Getränke
- Sekt/Cocktailbar
- Kaffee, Kuchen und Eisvariationen
- Kinderhüpfburg und kleiner Streichelzoo
- Tombola mit hochwertigen Preisen

Es gelten die aktuellen Corona-Richtlinien
Ambulanter Pflegedienst Löwenzahn GmbH
69427 Mudau • Schloßauer Straße 1
Tel.: 06284-9285160 • www.pflegedienstloewenzahn.de




Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Way of Life!